

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1417

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1417



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



LIBERALES INSTITUT

LI-Studie

Steuerbelastung und individuelle Rechte in der OECD – ein internationaler Vergleich

Pierre Bessard

Vorwort von Professor Charles B. Blankart

Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Zusammenfassung	5
Der Kampf gegen den Steuerwettbewerb	6
Die OECD-Initiative: Eine inkohärente, willkürliche Kampagne	8
Die Bedeutung des Steuerwettbewerbs	11
Die Rolle der „Steuroasen“	13
Index des Steuerdrucks	16
Bemerkungen zur Methodologie und zu den angewandten Daten	18
Quellenverzeichnis	21

Impressum

Liberales Institut
Seefeldstrasse 24
8008 Zürich, Schweiz
Tel.: +41 (0)44 364 16 66
Fax: +41 (0)44 364 16 69
libinst@libinst.ch

Alle Publikationen des Liberalen Instituts finden Sie im Internet unter www.libinst.ch. Diese Studie ist auch auf englisch und auf französisch verfügbar.

Um die Unabhängigkeit des Liberalen Instituts zu wahren, werden alle Aktivitäten und Projekte durch eine Vielzahl ausschliesslich privater Quellen finanziert. Für die Unterstützung der Herstellung und Verbreitung dieser Publikation bedankt sich das Institut u.a. bei der Fédération des Entreprises Romandes Genève.

Disclaimer

Das Liberale Institut vertritt keine Institutspositionen. Alle Veröffentlichungen und Verlautbarungen des Instituts sind Beiträge zu Aufklärung und Diskussion. Sie widerspiegeln die Meinungen der Autoren und entsprechen nicht notwendigerweise den Auffassungen des Stiftungsrates, des Akademischen Beirates oder der Institutsleitung.

Die Publikation darf mit Quellenangabe zitiert werden.
Copyright 2009, Liberales Institut.

Vorwort

In einem grossen Schwung haben die Regierungschefs und Finanzminister der G20 alte Werte über Bord geworfen. Die Regierungen dürften nicht schweigen, wenn es um Steuerangelegenheiten geht. „Die Zeit des Bankgeheimnisses ist vorbei“, hiess es am 2. April 2009 in London. „Einstimmig“ haben die G20-Regierungen andere Staaten, die an der Konferenz nicht vertreten waren, auf schwarze und graue Listen, sich selbst aber auf eine weisse Liste gesetzt. Welche Regierung – aus welchen Gründen auch immer – zu den Steuererklärungen anderer nicht aussagen will, wird als unkooperativ bezeichnet und wird mit willkürlichen Aussenhandelssanktionen belegt.

Wo einst galt: Schweigen ist Gold, Reden ist Silber, da gilt heute Reden ist Rettung, Schweigen ist Verderben. Während früher Regierungen ihr nationales Recht bis zu den Staatsgrenzen durchsetzten, dehnen sie es heute ganz selbstverständlich auf Gebiete jenseits ihrer Grenzen aus, wenn es darum geht, zu steuerrelevanten Informationen zu gelangen. Während früher der Steuerwettbewerb die Staaten dazu anhielt, Steuerleistungen ihrer Bürger mit staatlichen Gegenleistungen zu honorieren, setzt sich heute, nach erfolgreicher Unterdrückung des Steuerwettbewerbs, der Grundsatz von „Steuern als Leistungen ohne Gegenleistung“ durch. Während es in Deutschland bislang etwa 3.000 bis 4.000 Fahndungsbeamte gab, ist ihre Zahl nach dem Hinzukommen nicht mehr benötigter Zollbeamten auf etwa 10.000 gestiegen.

Dabei sind Steuerbürokratien alles andere als transparent. Während vom Bürger absolute Transparenz in Steuersachen gefordert wird, hüllen diese sich in eine Wolke von Intransparenz. So errechneten deutsche Steuerbehörden aus einer gestohlenen CD, dass der frühere Postchef Klaus Zumwinkel 1 Million Euro Steuern hinterzogen hat (rein quantitativ ein Pappentwurf gegenüber den 1,2 Milliarden Euro Verlust, die er aus Fehlentscheidungen im US Postgeschäft zu verantworten hat). Doch wer hat wen dazu gebracht, diese Steuerdaten zu entwenden, sie dem Bundesnachrichtendienst und dann den Finanzbehörden zu übergeben und dafür eine hohe Geldsumme zu bezahlen? Wie kam es, dass der Angeklagte bei seiner Verhaftung der (öffentlich rechtlichen) Presse vorgeführt wurde? Wie erklärt sich, dass gestohlene Daten überhaupt als Beweismaterial verwendet wurden? Wie ist das relativ milde Gerichtsurteil zu verstehen, das den Angeklagten dazu bewog, nicht in Berufung zu gehen und die Finanzbehörden dort zu zwingen, ihre Karten aufzudecken und die genannten Fragen zu beantworten? Von einem lückenlosen Nachweis, wie er bei Steuerpflichtigen verlangt wird, kann bei solchen Prozessen folglich nicht die Rede sein.

Immer wieder wird eingewendet: Wer nichts zu verbergen hat, kann doch ohne Zögern seine Finanzen offen legen? Ja richtig. Aber *wem* würde er sie offen legen?

Wären die deutschen Finanzbehörden tatsächlich die Vertrauensinstanz, der gegenüber der Bürger sein ganzes Vermögen offen legen würde? Das darf, nach dem was geschehen ist, mit Fug und Recht bezweifelt werden. Zu wenig Vertrauen besteht in den deutschen Rechtsstaat. Wenn das aber so ist, dann ist es durchaus legitim, den Schutz der Privatsphäre auch in Steuersachen einzufordern.

Vor diesem Hintergrund muss zu denken geben, mit welcher Arroganz die G20 auf Initiative Deutschlands und Frankreichs die genannten weissen und schwarzen Listen aufgestellt und so traditionelle Werte auf den Kopf gestellt haben.

Viele Bürger sind perplex. Sie schweigen, weil sie gegenüber den mächtigen Finanzbehörden nicht auffallen wollen. Demgegenüber steigt – angespornt durch den konkreten Fall – das Denunziantentum. Gerade umgekehrt verlangt der Rechtsstaat, dass das Private privat bleibt, während das Staatliche dadurch tragbar wird, dass es öffentlich diskutiert wird.

Gerade daher ist es begrüßenswert, dass das Liberale Institut es unternommen hat, einen Index des Steuerdrucks zu berechnen und die OECD-Staaten nach den Kriterien der Steuerbelastung (Gesamtbelastung und Verschuldung), nach der Legitimation des Steuersystems (z.B. nach der Rechenschaft der staatlichen Behörden) und nach dem Schutz der Privatsphäre (z.B. nach dem Umfang des Informationsaustausches) zusammenzufassen. Damit bringt es zum Ausdruck, dass es nicht nur um die Steuerlast geht, sondern auch um die prozessuale Gerechtigkeit, wie die Bürger von der Verwaltung behandelt werden.

Charles B. Blankart

Lehrstuhl für Öffentliche Finanzen
Humboldt-Universität zu Berlin

Zusammenfassung

Die jüngsten Initiativen der OECD gegen den „schädlichen Steuerwettbewerb“ und die so genannten „Steuroasen“ verdrängen eine wichtige Erkenntnis: die zentrale Rolle, die die institutionelle Vielfalt und der Steuerwettbewerb in der Bewahrung und Bildung von Kapital durch die Bürger spielt – Kapital, das die Grundlage des Wohlstands und der bürgerlichen Rechte auch im OECD-Raum darstellt.

Der Index des Steuerdrucks beruht auf 18 repräsentativen Kriterien, die die steuerliche Attraktivität, die Qualität der öffentlichen Führung und den Schutz der finanziellen Privatsphäre in den 30 OECD-Mitgliedstaaten messen. Die Schweiz erweist sich als das Land mit dem geringsten Besteuerungsdruck – dies aufgrund einer *relativ* moderaten Steuerbelastung und einer freiheitlicheren institutionellen Ordnung, welche Vetorechte der Bürger sowie auch einen Schutz der finanziellen Privatsphäre vorsieht. Bezeichnenderweise gehören Deutschland und Frankreich, deren Regierungen die genannten OECD-Anstrengungen vorangetrieben haben, zu den Schlusslichtern in der OECD.

Index des Steuerdrucks

Italien	6.0
Türkei	6.0
Polen	5.9
Mexiko	5.9
Deutschland	5.9
Niederlande	5.8
Belgien	5.6
Ungarn	5.6
Frankreich	5.6
Griechenland	5.5
Vereinigtes Königreich	5.3
Vereinigte Staaten	5.3
Norwegen	5.1
Portugal	5.1
Tschechien	5.1

Australien	5.1
Spanien	5.0
Japan	5.0
Schweden	4.9
Finnland	4.9
Korea	4.9
Dänemark	4.8
Neuseeland	4.7
Irland	4.6
Island	4.5
Slowakei	4.5
Kanada	4.4
Österreich	4.2
Luxemburg	3.4
Schweiz	2.0

Steuerbelastung und individuelle Rechte in der OECD

Pierre Bessard*

Der Kampf gegen den Steuerwettbewerb

Die globale Wirtschaftskrise hat zu einer Intensivierung der Anstrengungen mehrerer massiv verschuldeter Hochsteuerländer geführt, fiskalisch verantwortungsvollere Länder in Mithaftung zu nehmen. Die 30 Staaten umfassende Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spielt bereits seit über 10 Jahren eine zentrale Rolle in der Förderung eines internationalen Bankdatenaustausches zu Zwecken einer umfassenderen Besteuerung der Bürger. Während des G20-Gipfels im April 2009 wurde sie nun zu einer treibenden Kraft bei der Erstellung von Länderlisten, die alleine dem Zweck dienen, solche Staaten anzuprangern, die das Recht der Bürger auf Vertraulichkeit ihrer Bankdaten anerkennen. Der Generalsekretär der OECD, Angel Gurría, ein ehemaliger mexikanischer Minister, engagierte sich persönlich im Sinne der grossen Hochsteuerländer: „In einer Zeit, in der die Regierungen jeden Steuereuro benötigen, um die globale Rezession zu bekämpfen, können solche Praktiken nicht mehr toleriert werden.“¹

Tatsächlich befinden sich die europäischen Wohlfahrtsstaaten angesichts enormer ungedeckter Sozialversprechungen und einer bereits heute unkontrollierten Verschuldung in einer prekären Lage. Auf Druck einiger Hochsteuerländer veröffentlichte die OECD daher schon 1998 einen Bericht, der vor einem „schädlichen Steuerwettbewerb“ warnte.² Das explizite Ziel dieser Regierungen war eine Verringerung des freien Kapitalverkehrs durch eine Begrenzung der Bedeutung des Steuerwettbewerbs „in den Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und ihren Folgen für das nationale Steuersubstrat“. Infolge dieses Berichts verabschiedete die OECD eine Empfehlung „über den Kampf gegen den schädlichen Steuerwettbewerb“, zwei Gründungsmitglieder der OECD, die Schweiz und Luxemburg, enthielten sich dabei der Stimme. Sie verpassten damit die Chance, von ihrem Vetorecht Gebrauch zu machen, und die Eskalation des

* Der Autor ist Direktor des Liberalen Instituts.

¹ Angel Gurría, „G20: Cleaning up the world economy“, *The Guardian*, 31. März 2009.

² „Harmful tax competition: an emerging global issue“, OECD-Bericht, 2008.

politischen Konflikts frühzeitig zu vermeiden. So führte der Bericht zu einem steigenden Druck auch auf jene Länder, die den Schlussfolgerungen des Papiers ablehnend gegenüber standen. Ein „Forum über schädliche Steuerpraktiken“ wurde ins Leben gerufen, mit dem Auftrag, die betroffenen Länder zu beeinflussen und periodisch über die Ergebnisse seiner Arbeiten zu berichten. Gleichzeitig übernahm die Europäische Union (EU) die Argumentation der OECD und verstärkte ihre Bemühungen für eine europaweite Zentralisierung im Steuerbereich.³ Im Anschluss an das G20-Treffen schlug die Europäische Kommission diverse Massnahmen vor, um den Informationsaustausch zu intensivieren und den „fairen Steuerwettbewerb“ zu fördern. Es sei für die Regierungen „immer wichtiger, ihre Steuereinnahmen zu erhalten“.⁴ Die Kommission soll auf Basis der Vorschläge des OECD-Sekretariats erörtern, welche Massnahmen gegen Länder ergriffen werden können, „die im Steuerbereich nicht kooperieren“.

Die Ausgabenstruktur der grossen Wohlfahrtsstaaten wird heute durch die Zusagen ihrer Sozialsysteme dominiert. Diese Umverteilungssysteme verschlingen über die Hälfte der gesamten öffentlichen Ausgaben der OECD-Staaten und ein Viertel des Bruttoinlandsprodukts (27,4% in Deutschland und 28,5% in Frankreich). Die anhaltende politische Untätigkeit in diesem Bereich stellt eine Art tickende Zeitbombe dar.⁵ Statt aber notwendige Reformen anzugehen, bekämpfen die Wohlfahrtsstaaten mit Hilfe der OECD bevorzugt jede Form der Steueroptimierung – diese wird etwa populistisch als Hindernis für die Finanzierung öffentlicher Dienstleistung, wie etwa Schulen, dargestellt.⁶ Tatsächlich belaufen sich die öffentlichen Ausgaben für Bildung in der OECD jedoch gerade einmal auf 5,8% des BIP (5,1% in Deutschland und 6% in Frankreich),⁷ d.h. weniger als ein Viertel der Sozialumverteilungsausgaben. Es muss hier also von einem Ablenkungsmanöver gesprochen werden.

Der vorliegende Bericht analysiert die aktuelle Debatte rund um den Kampf der OECD gegen den „schädlichen Steuerwettbewerb“ und die „Steuroasen“ aus einer zivilgesellschaftlichen Perspektive. Es soll gezeigt werden, dass die Profiteure dieser Debatte alleine die reformunfähigen Hochsteuerländer sind – zu Lasten der Bürger und ihrer Wohlfahrt. Erstmals quantifiziert dieser Bericht mittels eines Index des Steuerdrucks die Steuerbelastung, die Legitimität des Steuersystems und den Schutz der finanziellen Privatsphäre in den OECD-Staaten.

³ Siehe dazu Pierre Bessard, „Das europäische Steuerkartell und die Rolle der Schweiz“, Liberales Institut, 2008.

⁴ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, „Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich“, 28. April 2009.

⁵ Siehe dazu den Bericht des Internationalen Währungsfonds, „The State of Public Finances: Outlook and Medium-Term Policies After the 2008 Crisis“, März 2009.

⁶ So etwa die Behauptung eines Informationsvideos der OECD zum Thema der Steuroasen oder auch die Aussagen des deutschen Finanzministers Peer Steinbrücks auf einer Informationswebsite.

⁷ Quelle: OECD, 2008.

Die OECD-Initiative: Eine inkohärente, willkürliche Kampagne

Die mangelnde Legitimität des Kampfes der OECD gegen den „schädlichen Steuerwettbewerb“⁸ und die „Steuroasen“ wurde bereits bei der Veröffentlichung ihres kontroversen Berichts von 1998 ersichtlich. Die OECD hatte nie das Ziel, den fiskalischen Interessen einzelner Mitgliedstaaten zu dienen – gemäss ihrem Gründungsabkommen von 1960 sollte sie vielmehr die folgenden Anliegen fördern:

- in den Mitgliedstaaten unter Wahrung der finanziellen Stabilität eine optimale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sowie einen steigenden Lebensstandard zu erreichen und dadurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen,
- in den Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum beizutragen, und
- im Einklang mit internationalen Verpflichtungen auf multilateraler und nichtdiskriminierender Grundlage zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Zu Beginn war die OECD folglich eine Befürworterin wirtschaftspolitischer Liberalisierungen und marktwirtschaftlicher Reformen. Es scheint kaum vorstellbar, dass eine solche Organisation tiefe Steuersätze als "schädlich" bekämpfen könnte.

Tatsächlich vertritt die OECD in Fragen des Steuerwettbewerbs gleichzeitig diametral entgegengesetzte Positionen, ein Umstand, der ihr schon die Bezeichnung einer „schizophrenen“ Organisation einbrachte.⁹ Auf der einen Seite unterstützt ihr Komitee für steuerliche Angelegenheiten politische Initiativen, die den freien Kapitalverkehr zwischen Hoch- und Niedrigsteuermändern behindern – und damit hohe Steuersätze und eine exzessive Umverteilungspolitik fördern. Auf der anderen Seite müssen OECD-Ökonomen anerkennen, dass der Steuerwettbewerb in Hinblick auf die Weltwirtschaft eine liberalisierende Kraft darstellt: „Die Möglichkeit der Wirtschaftsstandortsauwahl gleicht die aus den staatlichen Budgetierungsprozeduren entstehenden Verzerrungen aus und begrenzt somit die Tendenz, exzessive Ausgaben und Steuererhebungen zu tätigen.“¹⁰ Die OECD erkennt sogar, dass die Ursache der Steuerhinterziehung „in vielen Fällen hohe Steuersätze zu sein scheint“¹¹, und dass die empirische Forschung auf „eine Verbindung zwischen einem expandierenden öffentlichen Sektor – gemessen durch die Ausgaben oder die Steuerbelastung als Prozent des BIP – und einem geringeren Wirtschaftswachstum“ hindeutet.¹²

Das empirisch erwiesene negative Verhältnis zwischen der fiskalischen Last des Staates und dem Wohlstand seiner Bürger ist jedoch politisch wenig opportun. In ihren Schlussfolgerungen flüchtet sich die OECD daher in eine gewisse Unschärfe, indem sie behauptet, ein eindeutiges Verhältnis zwischen öffentlichen Ausgaben und Wirtschaftswachstum sei schwierig zu belegen. Dies im Widerspruch zu den eigenen Forschungsergebnissen: Bei einer Untersuchung von 21 Ländern im

⁸ Die OECD spricht nun öfters von „schädlichen Steuerpraktiken“.

⁹ Daniel J. Mitchell, „Paris, Taxes“, *TCS Daily*, 19. Mai 2004.

¹⁰ OECD Economic Outlook, 1998, S. 166.

¹¹ *Ibid.*, S. 157.

¹² *Ibid.*, S. 159.

Zeitraum von 1970 bis 1998 fanden die OECD-Ökonomen heraus, dass eine Erhöhung der Fiskalquote um einen Prozentpunkt das Niveau der Wertschöpfung um 0,6 bis 0,7% verringert. Die Last des Staates, gemessen durch die Steuerbelastung oder die staatlichen Ausgaben, übt gemäss diesen Arbeiten eine negative Wirkung auf die private Kapitalakkumulation sowohl „direkt wie indirekt“ aus,¹³ d.h. sowohl durch die Steuererhebung als auch durch verzerrte Anreize.

Es scheint also, dass die OECD eine inkohärente politische Botschaft verbreitet – im Widerspruch zur eigenen wirtschaftswissenschaftlichen Forschung, aber im Sinne jener Grossstaaten, die die OECD finanzieren¹⁴. Entgegen den Erkenntnissen der ökonomischen Forschung bemüht sich ihr Komitee für steuerliche Angelegenheiten – dem vor allem Juristen aus den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten angehören – laufend um eine Rechtfertigung für den fiskalischen Protektionismus der grossen Hochsteuerländer.

Die willkürliche Natur des Kampfes der OECD gegen den „schädlichen Steuerwettbewerb“ und die „Steuroasen“ wird auch verdeutlicht durch seine Konzentration auf die Attraktivität der Steuersysteme. Tatsächliche Eingriffe in die Wirtschaft, vor allem in Form von Subventionen, werden vom Komitee für steuerliche Angelegenheiten völlig ausser Acht gelassen. Nachweislich ökonomisch schädliche Politiken werden also schlicht ausgeblendet, während förderliche Ansätze dämonisiert werden. Hier muss eine Abkoppelung politischer Initiativen von ökonomischen Realitäten attestiert werden.

Auch jenseits der aktuell populären Interventionen zur „Ankurbelung der Konjunktur“ machen viele OECD-Mitgliedstaaten und insbesondere die EU-Mitgliedsstaaten extensiven Gebrauch von Staatshilfen an Unternehmen, die ihrem Wesen nach den Wettbewerb verzerren. Obwohl die EU-Wettbewerbspolitik grundsätzlich ein Verbot von Staatshilfen vorsieht, beinhaltet die Beihilfepolitik der selben Organisation zahlreiche Ausnahmen, die als kompatibel mit dem europäischen Binnenmarkt gelten. Erlaubte Beihilfen existieren sowohl im steuerlichen wie im nicht-steuerlichen Bereich. Beispielsweise können Beihilfen zum Zweck der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder zur Förderung von Klein- und Mittelunternehmen erteilt werden. Bemerkenswert ist, dass 65% der staatlichen Beihilfen in das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor fliessen, nur 26% dagegen in die für ihre Subventionsabhängigkeit oft kritisierte Landwirtschaft. Aktuell strebt die EU eine zentralisiertere Beihilfepolitik an, um ihre Möglichkeiten zur Gewährung von staatlichen Beihilfen in bedeutenden Bereichen zu erweitern. Gleichzeitig schränkt die EU-Kommission mit ihrem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung den fiskalischen Gestaltungsspielraum der

¹³ Andrea Bassanini und Stefano Scarpetta, „The Driving Forces of Economic Growth: Panel Data Evidence for the OECD Countries“, OECD Economic Studies, Nr. 33, 2001/II, S. 35.

¹⁴ Deutschland, das Vereinigte Königreich und Frankreich bezahlen zusammen 24% des OECD-Budgets, die USA 25%, die Schweiz dagegen nur 1,5% und Luxemburg 0,1% (Quelle: OECD-Jahresbericht).

Mitgliedsstaaten stark ein.¹⁵ Das OECD Komitee für steuerliche Angelegenheiten verliert indes keine Sekunde mit der Kritik dieser bedenklichen Entwicklung.

Einige Länder wie die Schweiz ziehen hingegen einen attraktiven steuerlichen Rahmen direkten Beihilfen an Unternehmen vor. Nicht zuletzt auch, weil Beihilfen regelmässig Quellen von Korruption und politisch bedingten Privilegien sein können – wie die Erfahrung der EU zeigt. „Der Steuerwettbewerb stellt nämlich eine Möglichkeit dar, nicht nur private Unternehmen dem Wettbewerb auf Güter- und Faktormärkten sondern auch Staaten und Regierungen einem Wettbewerb der Systeme auszusetzen. Damit werden Innovationen im öffentlichen Sektor angeregt, und zugleich werden Anreize zu einer möglichst effizienten Erbringung staatlicher Leistungen gesetzt“, stellt die schweizerische Regierung fest.¹⁶

Anlässlich der Stimmenenthaltung gegenüber den Empfehlungen des OECD-Berichts zum „schädlichen Steuerwettbewerb“ 1998 hatten die schweizerischen Behörden bereits darauf hingewiesen, dass der Steuerwettbewerb „die Regierungen davon abbringt, konfiskatorische Regime zu installieren, die den Unternehmergeist hemmen und die Wirtschaft schädigen. Er vermeidet so auch eine Angleichung der Steuerbelastung nach oben.“¹⁷

¹⁵ „Staatliche Beihilfen an Unternehmen: Unternehmensbesteuerung und Steuerwettbewerb – Entwicklungen in der Europäischen Union“, Bericht des Bundesrates, November 2007.

¹⁶ Ibid., p. 53.

¹⁷ OECD (1998), op. cit., p. 84.

Die Bedeutung des Steuerwettbewerbs

Es lohnt sich, in Erinnerung zu rufen, dass der historisch einmalige ökonomische Aufstieg der westlichen Welt auf der Vielfalt und Zersplitterung seiner politischen Macht beruhte. Der Wettbewerb politischer Systeme und die Vermeidung einer Zentralisierung waren entscheidende Faktoren in der Entstehung der Renaissance, der Aufklärung, der industriellen Revolution und des darauf folgenden enormen Wohlstands in Europa.¹⁸ Nach dem Fall Roms erlaubte die politische Vielfalt Europas den produktiven Bürgern, „mit den Füßen“ über Rahmenbedingungen abzustimmen und ihr Kapital entsprechend zu verlagern. Es entwickelten sich friedliche Formen des politischen Protests, die zum Entstehen von Parlamenten und freien Städten beitrugen und dabei räuberische Besteuerungen begrenzten. Der institutionelle Wettbewerb regte auch zu einer Nachahmung wesentlicher Fortschritte an. Die gegenwärtigen Anstrengungen der OECD stehen damit in einem fatalen Widerspruch zu den Bedingungen dieses ausserordentlichen zivilisatorischen Erfolgsmodells.¹⁹

Durch eine Begrenzung der staatlichen Besteuerungsmacht trägt die Vielfalt der Systeme und der Rechtsordnungen zu einem grösseren Wohlstand bei. Die umfassendsten empirischen Untersuchungen einer Reihe von Staaten über den Verlauf der Zeit belegen, wie erwähnt, ein eindeutig negatives Verhältnis zwischen der Last der Staatsinterventionen und dem Wohlstand der Bürger. Das augenfälligste Ergebnis des Steuerwettbewerbs ist seine positive Wirkung auf private Ersparnisse, da niedrige Steuern die Kapitalakkumulation fördern. Daraus ergeben sich höhere Investitionen, mehr Beschäftigung und mehr Wohlstand.

Über ihre positive Wirkung auf den Wohlstand hinaus ermöglicht die institutionelle Vielfalt die Entwicklung und Umsetzung neuer Praktiken und Ideen. Diese Möglichkeit ist von besonderer Bedeutung in einer transnationalen, integrierten Welt: Das Bedürfnis nach individuellen, zeitlich begrenzten und „massgeschneiderten“ Lösungen nimmt hier zu, während die Angemessenheit allgemeingültiger Zwangsvorschriften abnimmt. Steuerliche Vielfalt ermöglicht die Entfaltung einer durch gesellschaftlichen Fortschritt angetriebenen Evolution der politischen Rahmenbedingungen. Im Steuerbereich gibt es keine „Skalenvorteile“: Je näher bei den Bürgern die Entscheide einer Rechtshoheit gefallen werden, und je einfacher dem Bürger ein Ausweichen in ein anderes Hoheitsgebiet fällt, desto mehr werden die öffentlichen Ordnungen den eigentlichen Bedürfnissen und Präferenzen der Bürger entsprechen.

Vor allem aber ist die steuerliche Vielfalt eine zentrale Bedingung für die Wahrung individueller Freiheiten. Wettbewerb tendiert dazu, das

¹⁸ Cf. David S. Landes, *The Wealth and Poverty of Nations: Why Some Are So Rich and Some Are So Poor*, New York, Norton, 1998, S. 36-39, sowie Nathan Rosenberg und L.E. Birdzell, Jr., *How the West Grew Rich: The Economic Transformation of the Industrial World*, New York, Basic Books, 1986, S. 136-139.

¹⁹ Zum Beispiel im Vergleich zu China; cf. Rosenberg und Birdzell, op. cit., S. 137-138.

Machtmissbrauchspotenzial des staatlichen Gewaltmonopols zu reduzieren. Im Gegenteil zu privaten Angeboten, die den Konsumententest bestehen müssen, werden öffentliche Tätigkeiten durch einen Steuerzwang finanziert. Die Wahlfreiheit des Bürgers ist stark begrenzt, dem Anbieter fehlen Anreize zur Verbesserung des Kosten-Leistungs-Verhältnisses, es bestehen kaum Möglichkeiten zur Verhinderung von Exzessen. Der Wettbewerb kleiner und offener Gebietskörperschaften ist daher die beste Garantie zur Milderung der natürlichen Neigung des Staates, seine Macht zu missbrauchen. Institutioneller Wettbewerb ist hier von grösserer Wirksamkeit als nur eine Trennung und konstitutionelle Bindung der staatlichen Gewalten. Vor diesem Hintergrund ermöglicht der Steuerwettbewerb also einen besseren Schutz des legitimen Rechts der Bürger auf die Früchte ihrer Arbeit und ihr Eigentum.

Der Steuerwettbewerb sollte dabei dennoch nicht mit einem marktwirtschaftlichen Wettbewerb verwechselt werden. Im Privatsektor ist es Produzenten und Konsumenten möglich, beliebige Güter und Dienstleistungen zu einem einvernehmlichen Preis zu tauschen. Dabei stellen heute auch geographische Distanzen oder kulturelle Differenzen keine Hindernisse dar. Auf dem freien Markt herrscht auf Grundlage des Privateigentums echte Wahlfreiheit. Im Steuerbereich wird das Individuum hingegen stets einer monopolistischen Zwangsmacht unterworfen.²⁰ Dieser bedeutende Unterschied unterstreicht die Notwendigkeit einer grösstmöglichen Anzahl unabhängiger Gebietskörperschaften sowie eines Wettbewerbs der Systeme, welche zusammen die erwähnte „Abstimmung mit den Füßen“ ermöglichen.

²⁰ Pascal Salin, „The Case Against “Tax Harmonisation”: The OECD and EU Initiatives“, Liberales Institut, 2008, S. 15.

Die Rolle der „Steuroasen“

Die von der OECD auf Druck der Hochsteuerländer kritisierten „Steuroasen“ sind bis heute nicht klar definiert worden; sie schliessen sowohl Gebietskörperschaften mit relativ niedriger Besteuerung ein, wie auch jene mit Sonderbesteuerungen, solche mit weitreichenden Vertraulichkeitsregeln für Finanzdienstleistungen oder auch diejenigen, die sich weigern, die Gesetze anderer Rechtshoheiten auf ihrem Gebiet anzuwenden.²¹

Staaten sind stets nur im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften als „Steuroase“ zu bezeichnen. Dort wo der territoriale Fiskaldruck das Niveau der Präferenzen und Bedürfnisse der Bürger übersteigt, erhalten diese einen Anreiz, auf alternative Standorte auszuweichen. „Steuroasen“ werden also von jenen Bürgern genutzt, die einem anderen Staat, einer „Steuerwüste“ entfliehen – das eine Konzept setzt das andere voraus. Die Forschung belegt dabei, dass „Steuroasen“ ihren Bürgern keineswegs ein unzureichendes Dienstleistungsniveau zur Verfügung stellen. Im Gegenteil, indem sie zu einer Reduktion steuerlicher Exzesse beitragen, richten sie das öffentliche Angebot mindestens teilweise besser auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Einwohner aus. Der Steuerwettbewerb der „Steuroasen“ begünstigt ein angemesseneres Verhältnis von öffentlichen Dienstleistungen zu Steuerbelastung.²² Der von den Gegnern befürchtete „race to the bottom“, also ein rücksichtsloser Standortwettbewerb mit dem Endpunkt einer Null-Besteuerung, existiert schlicht nicht.

Aus ökonomischer Sicht erleichtern die „Steuroasen“ die Kapitalakkumulation und damit den wirtschaftlichen Wohlstand. Wohlgemerkt nicht nur den Wohlstand in den „Oasen“ selbst, sondern in all jenen Ländern, in denen das gesicherte Kapital in Produktionsfaktoren investiert wird. Die „Steuroasen“ steigern die Effizienz der internationalen Kapitalmärkte und damit die Effizienz der Kapitalallokation. Sie erhöhen so den weltweiten Lebensstandard.²³ Die Existenz und Nutzung von „Steuroasen“ bringen damit auch jenen Einwohnern Vorteile, die selbst von ihnen keinen Gebrauch machen. „Steuroasen“ sind vor allem dann attraktiv, wenn sie der Vermeidung einer besonders schädlichen, wohlstandsvernichtenden Doppel- oder Trippelbesteuerung von Kapital dienen. Sie hemmen also die exzessive Besteuerung von produktiven Ressourcen und mildern so deren Verschwendung, wie sie das Kennzeichen zentralisierter und marktferner Entscheidungsstrukturen ist. Warum werden nun „Steuroasen“ trotz dieser positiven Wirkungen von den Regierungen der Hochsteuerländer bekämpft? Aus nur einem Grund: Der Steuerwettbewerb stellt die einzig wirksame Begrenzung des

²¹ Als Steuroasen gelten traditionell Rechtshoheiten wie Andorra, die Kaiman-Inseln, Liechtenstein, Monaco, aber auch gelegentlich je nach Definition Länder wie Luxemburg, die Schweiz oder Österreich.

²² Siehe dazu Lars P. Feld, Gebhard Kirchgässner und Christoph A. Schaltegger, „Decentralized Taxation and the Size of Government: Evidence from Swiss State and Local Governments“, CESifo Working Paper Nr. 1087, 2003; Alberto Alesina, „The Size of Countries: Does it Matter?“, Harvard Institute of Economic Research Working Paper Nr. 1975, 2002.

²³ Richard Teather, *The Benefits of Tax Competition*, Institute of Economic Affairs, 2005, S. 32.

Ermessensmissbrauchs bei der Besteuerung produktiver Bürger dar. Alle anderen demagogischen, in die öffentliche Debatte eingebrachten Begründungen halten einer kritischen Analyse nicht stand.

Schnell wird so ersichtlich: Neben ihrer ökonomischen Rolle spielen die „Steuroasen“ vor allem auch eine Rolle in der Bewahrung der individuellen Rechte der Bürger vor verschiedenen Unterdrückungstendenzen ihrer Regierungen, die schnell auch über eine konfiskatorische Besteuerung hinausgehen. Nicht umsonst zeichnen sich „Steuroasen“ regelmässig durch einen stärker ausgeprägten Respekt vor der Privatsphäre der Bürger aus. Die höheren Vertraulichkeitsstandards der „Steuroasen“ erleichtern erneut auch den Schutz von Personen, die in schwächer ausgeprägten Rechtssystemen leben, ohne also den effektiven Schutz der Grundrechte, wie wir ihn in zivilisierten Gesellschaften kennen. Korruption, Enteignung, Kriminalität und Verfolgung verschiedener Minderheiten bleiben endemische Risiken in grössten Teilen der Welt.²⁴ In all diesen Fällen kann ein erhöhter Schutz der finanziellen Privatsphäre in einer „Steuroase“ den ungerechten Verlust legitimen Vermögens vermeiden, und letztlich sogar Leben retten. Im internationalen Rahmen dienen die „Steuroasen“ als Bollwerke für die Grundfreiheiten und so essentielle Rechte wie das Recht auf Leben.

Die Weigerung, sich bedingungslos einer exzessiven Besteuerung zu unterwerfen, kann jedoch auch in als „frei“ oder „demokratisch“ geltenden Staaten legitim sein, etwa wenn Wohlfahrtsstaaten enthemmt öffentliche Schulden aufhäufen und ungedeckte Zahlungsverprechen verteilen, und dadurch umfangreiche Parallel- oder Schattenwirtschaften erzeugen. Ein Zusammenbruch der öffentlichen Finanzen gefolgt von der systematischen Enteignung der Bürger durch höhere Besteuerung und Geldentwertung ist hier unvermeidlich. Auch kann es legitim sein, sich einer diskriminierenden Besteuerung zu entziehen, die einen konfiskatorischen Charakter annimmt, und damit dem Respekt vor elementaren Eigentumsrechten widerspricht. Bei einer Analyse dieser Herausforderungen sind stets auch die Einflussmöglichkeiten des Individuums in Betracht zu ziehen: Stellt etwa die Beteiligung an einer Massendemokratie, deren Parteien im Wesentlichen deckungsgleiche Positionen vertreten, tatsächlich eine ausreichende Einspruchsmöglichkeit gegen exzessive Steuerregime dar? Gerade auch in Demokratien, in denen Individuen und Gruppen ihre wahlpolitischen, pekuniären und anderen eigenen Interessen verfolgen, ist der Schutz von Minderheiten eine Herausforderung.²⁵ Sowohl die Theorie als die Erfahrung legen nahe, dass Massendemokratien sich regelmässig zu Umverteilungssystemen entwickeln, welche letztlich zu einer Erhöhung der Steuerbelastung und einer Schwächung der Privatsphäre für alle Bürger führen.²⁶ Einfache, legalistische Antworten sind in diesen

²⁴ Der von Freedom House veröffentlichte Jahresbericht „Freedom in the World 2008“ schätzt, dass lediglich 46% der Weltbevölkerung in als frei einzustufenden Ländern leben. Siehe dazu auch Daniel J. Mitchell, „The Moral Case for Tax Havens“, Liberales Institut der Friedrich Naumann Stiftung, 2006.

²⁵ Geoffrey Brennan und James M. Buchanan, *The Power to Tax: Analytical Foundations of a Fiscal Constitution*, Indianapolis, Liberty Fund, [1980] 2000, S. 10-11.

²⁶ Thierry Afschrift, „Réflexions sur l'avenir du secret bancaire“, Institut Constant de Rebecque, 2009.

komplexen Zusammenhängen daher nicht möglich – gerade auch wenn es um die Beurteilung der Rolle und der moralischen Legitimität von „Steuroasen“ geht.

Index des Steuerdrucks

Der Index des Steuerdrucks analysiert die 30 OECD-Mitgliedstaaten anhand 18 repräsentativer Kriterien, die zu drei komplementären Dimensionen zusammengefasst wurden. Die Berechnung erfolgte auf Grundlage aktueller Daten der OECD und Weltbank. Der Index ermöglicht aussagekräftige Schlussfolgerungen zur Steuerbelastung im Verhältnis zu den individuellen Rechten der Bürger in den untersuchten Ländern.

Steuerliche Attraktivität

- Gesamte Steuerbelastung in Prozent des BIP
- Öffentliche Verschuldung in Prozent des BIP
- Standard-Mehrwertsteuersatz
- Unternehmensgewinnsteuersatz
- Maximaler Grenzsteuersatz für natürliche Personen
- Index fiskalischer Autonomie der binnennationalen Verwaltungen

Qualität der öffentlichen Führung

- Mitspracherecht und Verantwortlichkeit
- Politische Stabilität und Abwesenheit von Gewalt oder Terrorismus
- Effizienz des Staates
- Qualität der Gesetzgebung
- Rechtsstaatlichkeit
- Korruptionskontrolle

Schutz der finanziellen Privatsphäre

- Stellung des Bankgeheimnisses in der Gesetzgebung
- Gesetzliche Vorschriften zur Geheimniswahrung oder Vertraulichkeit, die die Verbreitung von Auskünften betreffend Eigentumsverhältnisse, Personenidentifikation oder buchhalterische Angelegenheiten begrenzen
- Spezifische Informationsaustauschabkommen
- „Weitreichender“ Informationsaustausch
- Austausch von Steuerinformationen
- Bankendatenaustausch in allen steuerlichen Belangen

Ergebnisse

Land	Index steuerlicher Attraktivität	Index öffentlicher Führung	Index finanzieller Privatsphäre	Index des Steuerdrucks
Italien	3.2	7.0	1.7	6.0
Türkei	3.6	5.0	3.3	6.0
Mexiko	5.1	4.7	2.5	5.9
Deutschland	3.1	9.1	0.0	5.9
Polen	3.9	6.6	1.7	5.9
Niederlande	3.2	9.3	0.0	5.8
Frankreich	3.1	8.5	1.7	5.6
Ungarn	3.8	7.6	1.7	5.6
Belgien	3.4	8.9	0.8	5.6
Griechenland	3.3	7.0	3.3	5.5
Vereinigte Staaten	4.0	8.4	1.7	5.3
Vereinigtes Königreich	3.4	9.0	1.7	5.3
Australien	5.6	9.2	0.0	5.1
Tschechien	3.9	7.6	3.3	5.1
Portugal	3.2	8.2	3.3	5.1
Norwegen	3.5	9.6	1.7	5.1
Japan	4.9	8.5	1.7	5.0
Spanien	3.9	7.7	3.3	5.0
Korea	4.8	7.3	3.3	4.9
Schweden	4.0	9.7	1.7	4.9
Finnland	3.8	9.8	1.7	4.9
Dänemark	4.4	9.6	1.7	4.8
Neuseeland	4.6	9.7	1.7	4.7
Irland	5.3	9.3	1.7	4.6
Slowakei	6.0	7.4	3.3	4.5
Island	5.1	9.8	1.7	4.5
Kanada	5.9	9.3	1.7	4.4
Österreich	3.1	9.4	5.0	4.2
Luxemburg	5.0	9.7	5.0	3.4
Schweiz	6.0	9.8	8.3	2.0

Bemerkungen zur Methodologie und Datengrundlage

Index steuerlicher Attraktivität

Methodologie: Die Prozentwerte der jeweiligen Kriterien wurden durch einen Indexwert auf eine Skala von 10 bis 0 übertragen, wobei der niedrigste Wert aller OECD-Länder als Benchmark für die fünf ersten Kriterien und der höchste Wert für den des letzten Kriteriums dienten. Der Index steuerlicher Attraktivität entspricht dem Durchschnitt der Indexwerte der sechs Kriterien (oder der Anzahl berücksichtigter Kriterien je nach Land) auf einer Skala von 10 bis 0.

Datenquelle: OECD-Datenbanken.

- Gesamte Steuerbelastung in Prozent des BIP
Gesamte Steuereinnahmen in Prozent des nominalen BIP, 2006
- Öffentliche Verschuldung in Prozent des BIP
Bruttoverschuldung der öffentlichen Verwaltungen in Prozent des nominalen BIP, 2008
Dieses Kriterium konnte für Mexiko und die Türkei nicht berücksichtigt werden.
- Standard-Mehrwertsteuersatz
Standard-MwSt.- oder allgemeiner Verkaufssteuersatz, 2009
Dieses Kriterium konnte für die Vereinigten Staaten nicht berücksichtigt werden.
- Unternehmensgewinnsteuersatz
Aggregierter Unternehmensgewinnsteuersatz der Zentral- und Gliedstaaten, 2008
- Maximaler Grenzsteuersatz für natürliche Personen
Aggregierter maximaler Grenzsteuersatz der Zentral- und Gliedstaaten für einen Angestellten, 2007
- Index fiskalischer Autonomie der binnennationalen Verwaltungen
Eigene Steuereinnahmen der binnennationalen Verwaltungen in Prozent der gesamten Steuereinnahmen, 2002
Dieses Kriterium konnte für Irland, Luxemburg, Neuseeland, die Slowakei, Ungarn und die Vereinigten Staaten nicht berücksichtigt werden.

Index öffentlicher Führung

Methodologie: Der Index öffentlicher Führung entspricht dem auf einer Skala von 10 bis 0 übersetzten Durchschnitt der Indexkriterien der Weltbank auf einer Skala von 100 bis 0.

Datenquelle: Weltbank, Weltweite Indikatoren der Regierungsführung, 2007

- Mitspracherecht und Verantwortlichkeit

Bürgerbeteiligung bei der Wahl der Regierenden, Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Pressefreiheit

- Politische Stabilität und Abwesenheit von Gewalt oder Terrorismus
Wahrscheinlichkeit einer Destabilisierung der Regierung durch nicht staatsrechtliche oder gewaltsame Mittel, inklusive den Terrorismus
- Effizienz des Staates
Qualität öffentlicher Dienstleistungen, Fähigkeiten der Funktionsträger und Unabhängigkeit gegenüber politischem Druck, Qualität der Erarbeitung der Politiken
- Qualität der Gesetzgebung
Fähigkeit der Regierung, angemessene Politiken und Regulierungen sicherzustellen, die die Entwicklung des Privatsektors ermöglichen und fördern
- Rechtsstaatlichkeit
Vertrauen in den Rechtsstaat, Respekt rechtsstaatlicher Regeln, insbesondere Vertragsdurchsetzung und Schutz der Eigentumsrechte, Unabhängigkeit der Polizei und Gerichte, sowie Wahrscheinlichkeit von kriminellen Tätigkeiten oder Gewalt
- Korruptionskontrolle
Reichweite der öffentlichen Tätigkeit zur privaten Bereicherung, inklusive erst- und zweitrangige Formen der Korruption sowie Aneignung der Staatsinteressen durch die Eliten

Index finanzieller Privatsphäre

Methodologie: Der Index finanzieller Privatsphäre verteilt eine Anzahl von Punkten (maximal 2) je Kriterium, deren Summen für alle sechs Kriterien auf eine Skala von 10 bis 0 übertragen werden.

Datenquelle: OECD, Weltforum für Steuerfragen, 2008

- Stellung des Bankgeheimnisses in der Gesetzgebung
Garantie des Berufsgeheimnisses des Bankiers in der Gesetzgebung
- Gesetzliche Vorschriften zur Geheimniswahrung oder Vertraulichkeit, die die Verbreitung von Auskünften betreffend Eigentumsverhältnisse, Personenidentifikation oder buchhalterische Angelegenheiten begrenzen
Klausel zur Vertraulichkeitspflicht in der Gesetzgebung
- Spezifische Informationsaustauschabkommen
Anwesenheit solcher Abkommen zum Informationsaustausch auf Anfrage
- „Weitreichender“ Informationsaustausch
Austauschmöglichkeit von Informationen zur Anwendung oder Durchsetzung des Steuerrechts (im Gegensatz z.B. zu einem begrenzten Informationsaustausch zur korrekten Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens)
- Austausch von Steuerinformationen

Austauschmöglichkeit von Informationen zur Anwendung oder Durchsetzung des Steuerrechts sowohl in zivil- wie in strafrechtlichen steuerlichen Angelegenheiten

- Bankdatenaustausch in allen steuerlichen Belangen

Austauschmöglichkeit von Bankdaten zur Anwendung oder Durchsetzung des Steuerrechts sowohl in zivil- wie in strafrechtlichen steuerlichen Angelegenheiten

Index des Steuerdrucks

Methodologie: Der Index des Steuerdrucks entspricht dem auf eine Skala von 10 bis 0 übertragenen ungewichteten arithmetischen Mittel der oben beschriebenen Indizes fiskalischer Attraktivität, öffentlicher Führung und finanzieller Privatsphäre.

Auf Basis des Indexwertes werden die untersuchten Länder in drei Gruppen unterteilt: eine Gruppe mit starkem Besteuerungsdruck (ab einem Indexwert von 5.5), eine Gruppe mit mittlerem Besteuerungsdruck (ab einem Indexwert von 4.5) und eine Gruppe mit relativ geringem Besteuerungsdruck (bis zu einem Indexwert von 4.4).

Wichtiger Hinweis: Der Index des Steuerdrucks stellt eine vergleichende Analyse der untersuchten Ländern unter bestehenden Verhältnissen dar; ein Indexwert, der einem relativ geringem Besteuerungsdruck zugeordnet wird, kann daher nicht als Anzeichen für eine mangelnde Reformbedürftigkeit des Steuersystems oder eine mangelnde Notwendigkeit von Steuersenkungen verstanden werden.

Quellenverzeichnis

- Afschrift, Thierry, „Réflexions sur l’avenir du secret bancaire“, Institut Constant de Rebecque, 2009.
- Alesina, Alberto, „The Size of Countries: Does it Matter?“, Harvard Institute of Economic Research Working Paper Nr. 1975, 2002.
- Bassanini, Andrea und Stefano Scarpetta, „The Driving Forces of Economic Growth: Panel Data Evidence for the OECD Countries“, OECD Economic Studies, Nr. 33, 2001/II.
- Bessard, Pierre, „Das europäische Steuerkartell und die Rolle der Schweiz“, Liberales Institut, 2008.
- Brennan, Geoffrey und James M. Buchanan, *The Power to Tax: Analytical Foundations of a Fiscal Constitution*, Indianapolis, Liberty Fund, [1980] 2000.
- Deutsches Bundesministerium der Finanzen.
- Europäische Kommission.
- Feld, Lars P., Gebhard Kirchgässner und Christoph A. Schaltegger, „Decentralized Taxation and the Size of Government: Evidence from Swiss State and Local Governments“, CESifo Working Paper Nr. 1087, 2003.
- Gurria, Angel, „G20: Cleaning up the world economy“, The Guardian, 31. März 2009.
- Hayek, Friedrich A. von, „Social’ or Distributive Justice“, in Chiaki Nishiyama und Kurt R. Leube, Hrsg., *The Essence of Hayek*, Stanford, Hoover Institution Press, 1984.
- Internationaler Währungsfonds, „The State of Public Finances: Outlook and Medium-Term Policies After the 2008 Crisis“, März 2009.
- Landes, David S., *The Wealth and Poverty of Nations: Why Some Are So Rich and Some Are So Poor*, New York, Norton, 1998.
- Mitchell, Daniel J., „Paris, Taxes“, *TCS Daily*, 19. Mai 2004.
- , „The Moral Case for Tax Havens“, Liberales Institut der Friedrich Naumann Stiftung, 2006.
- OECD-Datenbanken.
- OECD, „Harmful tax competition: an emerging global issue“, Bericht, 2008.
- , Economic Outlook, 1998.
- , „Tax Cooperation: Towards a Level Playing Field – 2008 Assessment by the Global Forum on Taxation“, 2008.
- Rosenberg, Nathan und L.E. Birdzell, Jr., *How the West Grew Rich: The Economic Transformation of the Industrial World*, New York, Basic Books, 1986.
- Salin, Pascal, „The Case Against “Tax Harmonisation”: The OECD and EU Initiatives“, Liberales Institut, 2008.
- Schweizerischer Bundesrat, „Staatliche Beihilfen an Unternehmen: Unternehmensbesteuerung und Steuerwettbewerb – Entwicklungen in der Europäischen Union“, Bericht, November 2007.
- Teather, Richard, *The Benefits of Tax Competition*, London, Institute of Economic Affairs, 2005.
- Weltbank.



Liberales Institut
Seefeldstrasse 24
8008 Zürich, Schweiz
+41 (0)44 364 16 66
+41 (0)44 364 16 69 (Fax)
libinst@libinst.ch
www.libinst.ch